



## Inhaltsverzeichnis

### **Bekanntmachungen**

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Erding für das Haushaltsjahr 2023 .....	46
--	----

### **Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost für das Wirtschaftsjahr 2023 .....	49
Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Rechnungsjahr 2023 .....	51
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Holzland, Landkreis Erding/Obb. für das Haushaltsjahr 2023 .....	53



## Bekanntmachungen

### HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Erding für das Haushaltsjahr 2023

- I. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 06.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Erding folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	221.659.233 €
------------------------	--------------------------------------	---------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.913.023 €
----------------------	--------------------------------------	--------------

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	90.458.178 €
	in den Aufwendungen mit	105.950.678 €

und

im Vermögensplan	in den Einnahmen und den Ausgaben mit je	33.191.931 €
------------------	---	--------------

#### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.



- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums Landkreis Erding wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums Landkreis Erding wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. FAG als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umzulegen ist, wird auf 116.737.828 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Steuerkraftzahlen:

(Feststellung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung )

Grundsteuer A	1.501.940 €
Grundsteuer B	13.939.830 €
Gewerbesteuer	81.385.211 €
Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	97.031.605 €
Umsatzsteuerbeteiligung	11.500.151 €

- b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die Städte und Gemeinden im Jahre 2022 Anspruch hatten
- 12.965.236 €

Summe der Umlagegrundlagen 218.323.973 €

- (3) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird nach Art.18 Abs. 3 FAG auf einheitlich 53,47 v.H (Dreiundfünfzig 47/100) festgesetzt.



## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums Landkreis Erding wird auf 14.100.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Erding, den 02.03.2023  
Landkreis Erding

gez. Martin Bayerstorfer  
Landrat

II. Die Haushaltssatzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 09.02.2023 vorgelegt.

III. Die Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme im Landratsamt Erding, Zimmer 105, auf.

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding- Ost für das Wirtschaftsjahr 2023

#### Bekanntmachung

# Haushaltssatzung

## des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und der Artikel 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in Erträgen mit	<b>920.600,-- €</b>
in Aufwendungen	<b>920.600,-- €</b>

im Vermögensplan

in Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>245.000,-- €</b>
----------------------------------	---------------------

ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes werden nicht festgesetzt.



## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,-- €** festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Bockhorn, den 03.03.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Erding-Ost

**gez.**  
Lorenz Angermaier  
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr **2023** in der Sitzung vom 12.12.2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung am Sitz des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



## Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Rechnungsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in der Sitzung vom 25.10.2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist mit dem 01.01.2023 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung liegt mit samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der VG Wartenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs.3 GO). Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 vorgelegt. Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt: Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO zu Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Gesamtbetrag von 1.900.000,00 €; Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 200.000,00 €.

### Haushaltssatzung

#### des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der §§ 40 Abs. 1, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.059.550,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.674.900,00 €  
ab.



## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Im Vermögenshaushalt werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 200.000,00 € festgesetzt.

## § 4

- a) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Wartenberg, 02.03.2023

gez. Anton Scherer, Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Holzland, Landkreis Erding/Obb. für das Haushaltsjahr 2023

**Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland folgende Haushaltssatzung:**

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **928.387 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **651.500 Euro.**

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

**(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.



## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 154.731 Euro festgesetzt.

## § 6

Der Finanzplan, der Investitionsplan und der Stellenplan wird jeweils genehmigt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Steinkirchen, den 07. März 2023

Zweckverband zur  
Wasserversorgung Holzland

gez. Johann Schweiger  
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Holzland hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 in der Sitzung vom 12.01.2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 vorgelegt. Die Haushaltssatzung für 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.